

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit

- Fundament des Paritätischen und seiner MOs
- Steuerlicher Status
- Ziel ist **nicht die Gewinnmaximierung**
- Überschüsse werden nicht an Mitglieder oder Gesellschafter ausgeschüttet
- Überschüsse werden wieder in soziale Arbeit und Verwirklichung der Satzungszwecke investiert
- Paritätischer Gesamtverband hat 2/2022 **Themenoffensive „Echt Gut“-Vorfahrt für Gemeinnützigkeit** gestartet
- Unser Sonderheft Paritätischer BW: Freie Wohlfahrtspflege-Gemeinnützigkeit und Gesellschaft/ Recht

Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützige Zwecke nach der AO
- Steuerbegünstigte Körperschaften
- Grundsätze der Gemeinnützigkeit
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos** zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist **nicht** gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (2)

4. die Förderung der **Jugend- und Altenhilfe**;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, **einschließlich des Klimaschutzes**, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die **Förderung des Wohlfahrtswesens**, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (3)

10. die Förderung der Hilfe für politisch, **rassistisch** oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; **Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (4)

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und **der Ortsverschönerung**
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, **des Freifunks**, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO (4)

26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, **kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden**. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Zweckerweiterung in § 52 Abs. 2

•Förderung des Klimaschutz (Nr. 8)

- Gesonderte Aufnahme und Hervorhebung des Klimaschutzes als gemeinnütziger Zweck soll dem gestiegenen gesellschaftlichen Engagement im Zusammenhang mit den Umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen Rechnung tragen

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

•Förderung des Freifunks (Nr. 23)

- Förderung Freies WLAN
- Erfasst werden nicht-kommerzielle Initiativen zur Förderung der lokalen Kommunikation sowie
- Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes sowie
- Zurverfügungstellung von Kommunikationsnetzwerken ohne Gegenleistung
- Aus Wettbewerbsgründen ist es erforderlich, den Förderzweck auf unentgeltliche Tätigkeiten zu beschränken

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- In **Nr. 10**: „rassisch“ wird durch „**rassistisch**“ ersetzt:

Soll klarstellen, dass es keine Rassen gibt, die Bekämpfung des Rassismus aber gesellschaftliches Problem ist...

Hinweis:

Wie die Finanzämter die neuen Zwecke auslegen, ist noch offen. Nach einer Satzungsänderung der Zwecke muss die Satzung vom Finanzamt neu als gemeinnützig anerkannt werden (§ 60 a Abgabenordnung).

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Nicht umgesetzt:

Politische Betätigungen als gemeinnütziger Zweck?

Beurteilung auch künftig nach Maßgabe der BFH-Rechtsprechung zu „Attac“, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17:

- pol. Betätigung einen der in der Abgabenordnung genannten gemeinnützigen Zwecke dienen.
- gemeinnützige Organisation darf dann auch zu tagespolitischen Fragen Stellung nehmen.
- soziale Ziele lassen sich nicht ohne Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit erreichen

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Katalog-Zweckbetriebe in § 68 AO

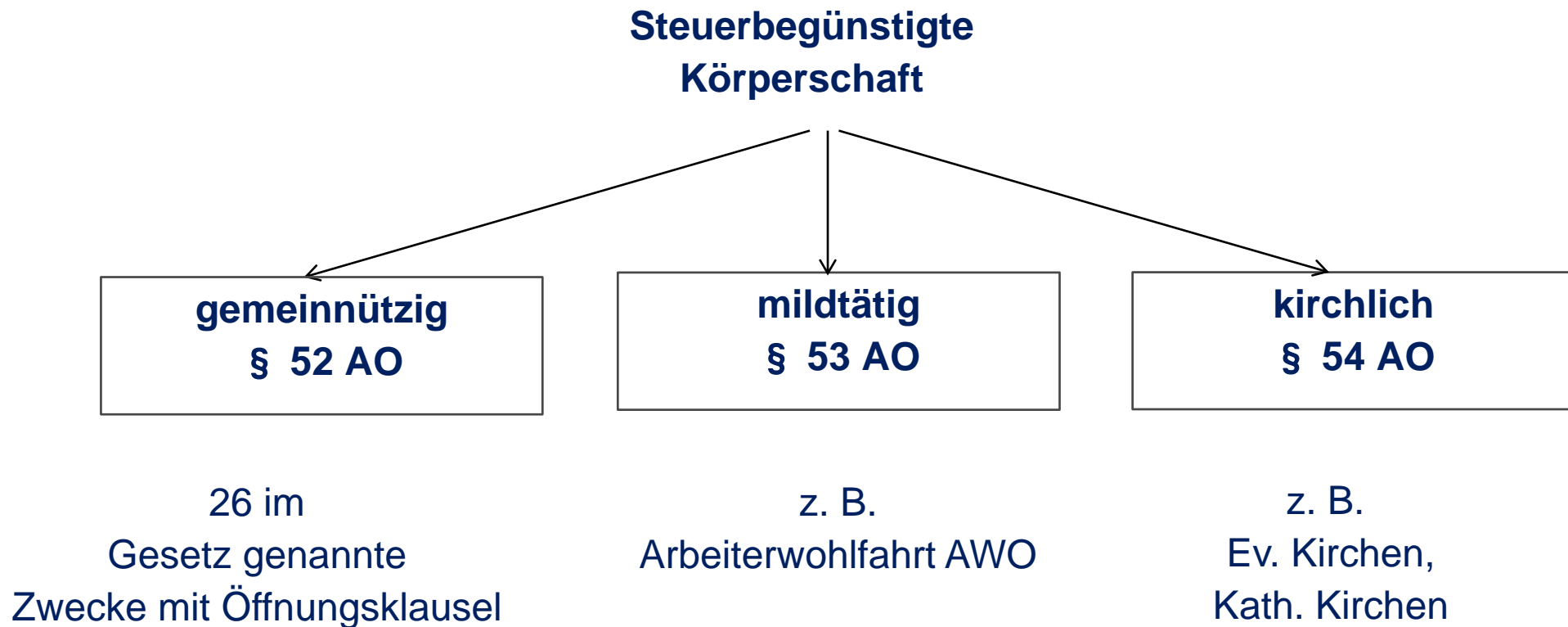
- **Neu:** § 68 Nr. 1 c) AO:

Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen

Wichtig: Zweckbetrieb nur dann, wenn Einrichtungen zwar entgeltlich, aber **nicht** des Erwerbs wegen betrieben werden (gesetzl. Verweis auf Wohlfahrtspflege § 66 Abs. 2 AO).

- **Neu:** § 68 Nr. 4 AO Erweiterung um die (entgeltliche) **Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen**

Steuerbegünstigte Körperschaften



Gemeinnützigkeit

Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), d. h.

- Keine eigenwirtschaftliche Zielsetzung
- keine Gewinne an Mitglieder oder Gesellschafter in ihrer Funktion als Mitglied oder Gesellschafter
- Ausnahme : sog. Stifterrente, § 58 Nr. 5 AO, Stiftung darf 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine Angehörigen zu unterhalten (Gräber zu pflegen, Andenken ehren).
- Keine Begünstigung von Personen, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen = sog. Begünstigungsverbot
- Gebot der wirtschaftlichen Mittelverwendung
- bei Auflösung der Körperschaft muss Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden

Gemeinnützigkeit

Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

gemeinnützige Zwecke müssen
ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO)
verfolgt werden.

selbst

**mit Hilfs-
personen**

Neu: Halten von
Beteiligungen, 57 Abs. 4 AO

Neu: Kooperationen
§ 57 Abs. 3 AO

**Körperschaft darf mehrere
steuerbegünstigte Zwecke
nebeneinander verfolgen. Zwecke
müssen in der Satzung stehen.**

**Ausnahme:
Mittelbar durch
Mittelweitergabe §
58 AO**

Gemeinnützigkeit

Unmittelbarkeitsgrundsatz

- Gemeinnützige Körperschaften sind gesetzlich verpflichtet ihre **gesamten Mittel** für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.
- Die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung muss die Körperschaft grundsätzlich **selbst und unmittelbar** durchführen.
- **Ausnahmsweise** darf die steuerbegünstigte Körperschaft dabei sich einer Hilfsperson bedienen. In der Regel werden **Hilfspersonen** aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder aufgrund eines unentgeltlichen Auftrags gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO hinzugezogen.

Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz

Hilfsperson (1)

- Natürliche oder juristische Person
- Muss jeder Zeit der Einwirkung der Körperschaft (= Auftraggeber) unterliegen
- Handelt in der Regel im Namen und für Rechnung für die beauftragende Körperschaft
- Rechenschaftspflichtig
- Körperschaft muss im Zweifel nachweisen können, dass sie Inhalt und Umfang der Hilfspersonentätigkeit (im Innenverhältnis) bestimmen kann
- Das Handeln der Hilfsperson wird der Körperschaft wie eigenes Handeln zugerechnet

Beispiel:

- Körperschaft beauftragt UFA, Filme im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft (z. B. Forschung) zu erstellen

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz wurde reformiert:

Nach § 57 Abs. 3 verfolgt nun eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie

- **satzungsgemäß** durch
- **planmäßiges Zusammenwirken** mit
- mindestens einer **weiteren steuerbegünstigten Körperschaft**, einen **steuerbegünstigten Zweck** verwirklicht

AEAO Nr. 8 zu § 57 Abs. 3

- Kooperation muss in Satzung als „**Art der Zweckverwirklichung**“ statuiert sein
- Körperschaften, mit denen kooperiert wird, sowie die **Art und Weise der Kooperation** sind in den Satzungen der Beteiligten zu bezeichnen
- Mehrere Kooperationspartner müssen „konkret nachvollziehbar“ sein (innerhalb Konzern reicht die Bezeichnung des Konzerns)
- Namentlich Nennung in einer Anlage zur Satzung ausreichend

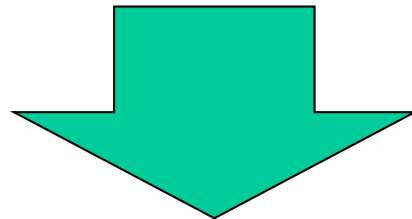
Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

- Für die Beurteilung als Zweckbetrieb sind die Tätigkeiten der **arbeitsteilig** zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen.
- Der ausgegliederte Servicebereich kann gemeinnützig bleiben, soweit er Leistungen an die gemeinnützige Muttergesellschaft erbringt.
- Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung zwischen den Körperschaften ist nicht erforderlich.
- **Hinweis: GbR-Problematik bleibt bestehen**

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Beispiel aus Gesetzesbegründung: S. 223

Krankenhaus (§ 67 AO)



Wäscherei GmbH = bisher nicht steuerbegünstigt, da keine Unmittelbarkeit

Neu: Wäscherei auch als Zweckbetrieb nach § 67 AO

aber: Wäscherei Leistungen an Dritte = Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 67 AO

Rechtsfolge: Gewinne und Erträge der Servicegesellschaft künftig steuerbefreit.

- Servicegesellschaft muss Vorgaben der Mustersatzung im Gesellschaftsvertrag übernehmen.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Halten von Anteilen/ Konzernstruktur

- **Neu: § 57 Abs. 4 AO:** Eine Körperschaft wird auch dann „unmittelbar gemeinnützig“ tätig, wenn sie ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.
- Gesetzgeber fingiert unmittelbare Zweckverwirklichung nach Ausgliederung aller operativen Tätigkeiten auf Beteiligungsgesellschaften.
- Holding-Satzung muss aber gemeinnützigen Anforderungen entsprechen.

Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz

Mittelweitergabe nach §§ 58 Nr. 1 AO

- § 58 Nr. 2 AO wurde aufgehoben.
- Wichtig: Mittelweiterleitung nur an steuerbegünstigte Körperschaften für die Verwirklichung derer Zwecke.
- Keine unmittelbare Zweckverwirklichung durch die weitergebende Körperschaft selbst.
- Körperschaft gibt anderen steuerbegünstigten Körperschaften Mittel für deren eigenen Zwecke.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerlich unschädliche Betätigungen, § 58 AO Mittelweitergabe:

Für die Mittelweitergabe kommt es künftig nur noch auf die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO an:

- Mittel = sämtliche Vermögenswerte
- Empfängerkörperschaft muss gemeinnützig sein
- keine Identität der Satzungszwecke zwingend erforderlich, außer Fördertätigkeit

Achtung: Die Regelung betrifft nur die gemeinnützigkeitsrechtliche Betrachtung. Zivilrechtlich kann eine Mittelweitergabe außerhalb der Zwecke Rückforderungsansprüche des Spenders auslösen bzw. Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe Neu: § 58a AO

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigten Körperschaften überlassen und der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht

- Vertrauensschutz nur, wenn die Geberkörperschaft sich die Steuerbegünstigung hat nachweisen lassen.
- **kein** Vertrauensschutz bei Wissen oder grober Fahrlässigkeit um die Unrichtigkeit der Steuerbegünstigung

Gemeinnützigkeit

Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung

- bis Ende des **2. auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres**, d. h. bei Zufluss im Jahr 2022 Verwendung bis 31.12.2024, (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
- z. B. Erträge des Stiftungsvermögens wie Miete, Zinsen, Spenden, Zuschüsse

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- **NEU:** Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften abgeschafft (neu: Satz 4 in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

Gemeint sind Körperschaften, deren Einnahmen

✓ im ideellen Bereich

✓ im Zweckbetrieb

✓ in der Vermögensverwaltung und

✓ im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

nicht mehr als 45 TEUR (Bruttoeinnahmen einschl. USt) betragen

Nicht umfasst sind Mittel, die zum **nicht** zeitnah zu verwendenden Dauer- und Ausstattungsvermögen gehören.

Jahressteuergesetz 2020: Reform des Gemeinnützigkeitsrecht

Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

- Damit entfällt künftig die Nachweisführung zu Rücklagen mittels einer Mittelverwendungsrechnung
- Regelung dient Bürokratieabbau
- Gleichwohl muss gemeinnützige Tätigkeit entfaltet werden.

Gemeinnützigkeit

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO)

- mittelfristig oder langfristig Rücklagen
- Rücklagen, die überhaupt nicht zeitnah verwendet werden müssen.

Beispiele:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nicht vorgeschrieben hat, dass die Zuwendungen für den laufenden Aufwand der steuerbegünstigten Körperschaft einzusetzen sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO)
- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO) z. B. Zustiftungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung.
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beiträge zur Aufstockung des Vermögens verwendet werden sollen (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AO, bisher § 58 Nr. 11 c) AO).

Gemeinnützigkeit

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO) (2)

Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 AO). Als (einziges) Beispiel dafür wird regelmäßig die Zuwendung eines Mietgrundstücks an eine Stiftung genannt.

Zu den mittelfristig zu verwendenden Rücklagen gehören

- Projektrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO),
- Betriebsmittelrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO),
- Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO),
- Rücklagen in der Vermögensverwaltung und Rücklagen im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb AEAO Nr. 3 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Gemeinnützigkeit

Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO) (3)

Nicht zeitnah zu verwenden sind:

Freie Rücklagen: Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO ist es für die Steuerbegünstigung unschädlich, wenn eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und höchstens 10% der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer **freien Rücklage** zuführt.

Speziell für Stiftungen: Mittel, die eine Stiftung nach § 62 Abs. 4 AO im Jahre ihrer Errichtung und den beiden Folgejahren zulässigerweise ihrem Vermögen zuführt.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären



Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

- :: **Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (1)**
- :: Tätigkeiten im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb dienen nicht der Mittelbeschaffung, sondern der **Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.**

- :: Aufwendungen in diesem Bereich sind eine Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke
- :: (z. B. Aufwand für Spendeneinwerbung, Kosten für die Mitgliederverwaltung/Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke)

- :: D.h. die **Aufnahme neuer Tätigkeiten im ideellen Bereichen** und die **Gründung neuer Zweckbetriebe** unterliegen keiner Beschränkungen durch den Grundsatz der zeitnahen **Mittelverwendung**, da es sich um **Investitionen** im steuerbegünstigten Bereich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke handelt.
- :: Außerdem können **Projekt/ Wiederbeschaffungsrücklagen** gebildet werden
- :: Darlehensaufnahme ebenfalls möglich, Tilgung und Zinsen aus zeitnah zu verwendeten Mitteln erlaubt

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (2)

Nach § 65 AO ist ein **Zweckbetrieb** gegeben, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die **steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** der Körperschaft zu verwirklichen
- diese Zwecke **nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können** und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb **zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt**, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (sog. Wettbewerbsklausel).

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (3)

Im Gesetz ausdrücklich genannte Zweckbetriebe:

- § 66 AO: Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
- § 67 AO: Krankenhäuser
- § 67a AO: Sportliche Veranstaltungen
- § 68 AO Nr. 1-9: einzelne Zweckbetriebe

u. a. **Werkstätten für Menschen mit Behinderungen**, kulturelle Einrichtungen wie **Museen, Theater** und kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Kunstausstellungen, sowie „andere Einrichtungen“, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich/ Zweckbetrieb (4)

Beispiele für Zweckbetriebe:

- Erteilung von Unterricht, z.B. durch Volkshochschulen, Jugendmusikschulen
- Fachkongresse durch wissenschaftliche Gesellschaften
- Gartenschau
- Kirchentag
- Herausgabe von Druckschriften, z. B. durch einen Verein zur Förderung des Friedens, wenn Zweck des Vereins nur durch solche Publikationen erreicht werden kann und sich die Thematik der Schriften im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke hält
- Verkauf von Tonträgern durch eine gemeinnützige anerkannte Chorgemeinschaft

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Vermögensverwaltung

:: Vermögensverwaltung gemäß § 14 AO liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z.B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO).

Zu den typischen **Einnahmen aus Vermögensverwaltung** gehören:

- Zinsen aus Bank- und Sparkassenguthaben,
- Erträge aus Wertpapieren,
- Einnahmen aus der langfristigen Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz und anderen Rechten,
- Einnahmen aus Beteiligungen, Lizenzeinnahmen.

Die Einkünfte unterliegen weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer.

Zu den typischen **Ausgaben in der Vermögensverwaltung** gehören:

Depot- und Bankgebühren, Versicherungen, anteilige Personalkosten

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb §§ 14, 64 AO

- ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht
- erfüllt nicht die Voraussetzungen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs nach den §§ 65 ff. AO,
- ist nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht abhängig
- erst wenn die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) und Erträge im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb EUR 45.000,00 übersteigen, müssen die Einnahmen versteuert werden.
- Bis zu dieser Grenze muss keine Überschussrechnung (Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- **Hinweis:** Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass eine Körperschaft, deren Bruttoeinnahmen 45.000 Euro übersteigen, den gesamten Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen hat.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Abgrenzung ZB/wGb:

- Kein ZB liegt vor, wenn der wGb nur einen finanziellen Beitrag zur gemeinnützigen Tätigkeit darstellt und daher – abstrakt gesehen – eine Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch ohne wGb denkbar wäre.
- Beispiel: Golfclub ist gemeinnützig, vermietet Platz an Dritte gegen Entgelt. Vermietung stellt keinen ZB dar, da für Zweckverwirklichung nicht erforderlich (Hüttemann, S. 531).
- ZB liegt vor, wenn gemeinnütziger Zweck und wGb eine Einheit bilden und sie nicht voneinander zu trennen sind, weil Verwirklichung der Satzungszwecke nur durch Unterhaltung des ZB machbar (Beispiel: Krankenhaus)

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Beispiele für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

- :: Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- :: Einnahmen aus der Bewirtschaftung einer Kantine, Festveranstaltungen
- :: Kurzfristige Vermietung von Räumen/Betriebsvorrichtungen
- :: Einnahmen aus Personalgestellung (Einzelbetrachtung)
- :: Tätigkeiten im Rahmen von Messen, Kongressen (Einzelfallbetrachtung)
- :: Beteiligung an gewerblicher Personengesellschaft

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Weitere Beispiele:

- Restaurations auf Vereinsfest, bei Sportveranstaltungen
- Sammlung von Altkleidern und Altmaterial zur Veräußerung
- Überlassung von Telefonen im Altersheimen
- Vereinsgaststätten
- Verkauf von Karnevalsorden
- Jugendtreffcafe
- Café und Cafeteriabetrieb (S. 491)
- Carsharing(S. 491)
- Dritte-Welt-Laden (S. 492)

BFH: Kommunikationszentren in Form von Cafes oder Teestuben in Jugendzentren sind keine Zweckbetriebe. BFH verneint Erforderlichkeit des Betriebs und die Unvermeidbarkeit des Wettbewerbs (S. 547).

Gemeinnützigkeitsrechtliche Bereiche/Sphären

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 Sätze 1 und 2 AO)	
-------------------------	-------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	--

		steuerbegünstigte Zweckbetriebe (§§ 65 - 68 AO)	steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb (§ 64 AO)
hierzu zählen	hierzu zählen z.B.:	hierzu zählen z.B.:	hierzu zählen z.B.:
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Zuschüsse • Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsen, Dividenden etc. (= Erträge aus Geldanlagen) • Mieteinnahmen (z.B. aus Haus- und Grundstücksvermietungen) • Pachteinnahmen (z.B. Verpachtung der Vereinsgaststätte, von Werberechten in der Vereinszeitschrift) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kursgebühren für Unterricht • Einnahmen der Heime für Behinderte oder für Pflegebedürftige • Verkaufserlöse einer WfbM • Verkauf der Vereinszeitschrift • Verkauf von Vereinsinfomaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken (z.B. bei Veranstaltungen) • Basare und Flohmärkte • Verkauf von Altmaterial aus Sammlungen • Arbeitnehmerüberlassung gegen Entgelt • Serviceleistungen (z.B. Gehaltsabrechnung, Buchführung)
Mangels Umsatz erfolgt		Sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG vorliegt und die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG nicht greift, gelten für die erzielten Umsätze folgende Steuersätze:	

keine Besteuerung.

7 %
(§ 12 Absatz 2 Nr. 8 UStG)

7 %
(§ 12 Absatz 2 Nr. 8 UStG)

19 %
(§ 12 Absatz 1 UStG)

Gemeinnützigkeit

Steuerliche Pflichten bei Gemeinnützigkeit

- Abgrenzung zwischen steuerbefreiten und steuerpflichtigen Bereichen
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Körperschaftsteuerpflicht, wenn Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge, Zuschüssen und Zweckbetrieben) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb EUR 45.000,00 p.a. übersteigen
- Umsatzsteuerpflicht, wenn Leistungsentgelte EUR 22.000, 00 p.a. übersteigen (§ 19 Abs. 1 UStG)

Gemeinnützigkeit

Rechtsprechung

Fehlende Gemeinnützigkeit bei Förderung abgeschlossener Personenkreise

BFH Urteil vom 01. Februar 2022, V R 1/20

Hintergrund:

Gemeinnützigkeit einer Kita, deren Plätze bevorzugt mit Kindern von Firmenangehörigen eines Unternehmens belegt werden?

Der Bundesfinanzhof hat mit einem am 18.8.2022 veröffentlichten Urteil, Az.: V R 1/20, klargestellt, dass eine Kita dann **nicht** die Allgemeinheit fördert, wenn die Belegung der Plätze den Beschäftigten eines Vertragspartners vorbehalten sind. Damit erfüllt sie nicht gemeinnützige Zwecke.

Urteil unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/BFH_UrteilVR120_Fachinfo.pdf und <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/fehlende-gemeinnuetzigkeit-bei-foerderung-abgeschlossener-personenkreise>

Gemeinnützigkeit

Rechtsprechung

Keine Mildtätigkeit ohne entsprechende Satzungsregelung

Auch BFH, Urteil vom 01.02.2022, Az. V R 1/20, Abruf-Nr. 230787

Aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag muss sich eindeutig ergeben, welche steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft verfolgt. Da das Gesetz „ zwischen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken unterscheidet und „ unterschiedliche Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig erfüllt werden müssen, ist es erforderlich, dass in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich angegeben wird, dass die Organisation mildtätige Zwecke verfolgt.

Weitere Informationen und die vollständige Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fachinformationen/bfh-keine-mildtaetigkeit-ohne-entsprechende-satzungsregelung>

Gemeinnützigkeit

Rechtsprechung

Durch die Gewährung einer unverhältnismäßig hohen Vergütung an die Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft kann eine sog. Mittelfehlverwendung vorliegen, die zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen kann.

Der Bundesfinanzhof hat mit einem Urteil vom 12. März 2020 Az.: V R 5/ 17, wichtige Kriterien für die Höhe von Geschäftsführergehältern von gemeinnützigen Organisationen aufgestellt.

Zusammenfassung der Vergleichskriterien:

Ausgehend von den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), sind die Kriterien des BFH für ein angemessenes Geschäftsführergehalt wie folgt:

Gemeinnützigkeit

Rechtsprechung

-Fremdvergleich:

Es kommt immer darauf an, ob vergleichbare Unternehmen (Branche, Größe, Mitarbeiterzahl und Umsatz) dasselbe Geschäftsführergehalt zahlen würden. Es können dabei auch die Gehälter vergleichbarer, nicht gemeinnütziger Unternehmen herangezogen werden.

-Bandbreite:

Das im Rahmen eines Fremdvergleichs festgestellte angemessene Gehaltsband darf zudem um maximal 20% überschritten werden, ohne dass bereits eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, die die Gemeinnützigkeit der Organisation gefährden würde.

-Verhältnismäßigkeit:

Die Finanzämter müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Das heißt: Sie dürfen einem gemeinnützigen Unternehmen bei einmaligen, kleineren Verstößen nicht sofort die Gemeinnützigkeit aberkennen.

Kooperationsverträge

Warum ist diese Gestaltung wichtig?

Risiko GbR

- GbR = Personengesellschaft
- keine Körperschaft, nicht gemeinnützig
- Gewerbesteuer- und Ertragssteuerpflicht
- (Tätigkeit und Vermögen wird den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet)
- Umsatzsteuer: GbR = eigenständiger Unternehmer. Bei einem etwaigen Leistungsaustausch zwischen einzelnen Trägern und der GbR fallen Umsatzsteuern an.
- GbR-Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch mit gesamten Vermögen. Das bedeutet, dass jeder Kooperationspartner ebenfalls für die Verbindlichkeiten der anderen Gesellschaften voll einstehen muss. Es bestehen dann wiederum Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis.

Warum ist diese Gestaltung wichtig?

Risiko Umsatzsteuer

Der BFH entschied, dass bei der Erstattung von Aufwendungsersatz unter Kooperationspartnern grundsätzlich ein Leistungsaustauschverhältnis vorliegt. Dies gelte auch dann, wenn die jeweiligen Leistungen aufgrund eines Kooperationsvertrags erbracht werden.

Finanzierung der Personalkosten oder Verwaltungskosten könnten umsatzsteuerpflichtige Positionen sein, relevant in einer etwaigen Betriebsprüfung Umsatzsteuer.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2013 (allgemeinverbindlich, da im Bundessteuerblatt veröffentlicht), die besagt, dass die Erstattung des Aufwendungsersatzes eines Kooperationspartners (z.B. Personalkosten) ein Entgelt für eine Leistung dieses Partners darstellen kann (vgl. BFH-Urteil vom 4.7.2013, V R 33/111, BStBl. II 2013, 937

Entstehung GbR

GbR entsteht, wenn sich Partner zum Zwecke der Durchführung eines gemeinsamen Projekts/ Veranstaltung zusammenschließen

und

- diesen Zweck gemeinsam fördern
- gemeinsam am Rechtsverkehr teilnehmen
- gemeinsam Rechtsverhältnisse begründen (bspw. Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern, die die Durchführung betreffen, gemeinsames Projekt-Konto, gemeinsamer Einladungsflyer, gemeinsame Einladung der Teilnehmer usw.)
- gemeinsamer Projektname
- gemeinsame finanzielle oder personelle Beiträge zur Zweckverwirklichung

Rechtsfolgen einer GbR

- eigene Buchhaltung
- Steuererklärungen der GbR (Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung)
- Gesellschafter erklärungs-pflichtig für Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer
- **GbR kann nicht gemeinnützig sein (genauer: wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigt sein)**
- Gefahr einer Mittel Fehlverwendung bei dauerhaften Verlustausgleich oder Mittelweitergaben an GbR
- Beteiligung kann wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen oder (vom Einzelfall abhängig) oder Zurechnung zum gemeinnützigen Zweckbetrieb auf Gesellschafterebene
- Räume oder Personal können nicht gemeinnützigkeitsunschädlich unentgeltlich überlassen werden (vgl. § 58 Nr. 4 und 5 AO)
- Gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter

Lösungsmöglichkeit:

Vermeidung der Außen-GbR durch Ausgestaltung der Kooperation mit den gemeinnützigen Partnern als „Interne Kooperationsvereinbarung“ und Beteiligung etwaiger gewerbl. Unternehmen nur als steuerliche Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

Kooperationsverträge Was ist zu beachten?

Ausgestaltung einer „Internen Kooperationsvereinbarung“:

- Der **Kooperationspartner muss die gleichen steuerbegünstigten Zwecke** im Rahmen der Kooperation verwirklichen wie die eigene Körperschaft, z. B. Wohlfahrtspflege
- Ist dies kein Zweck des Kooperationspartners (fördert laut Satzung z.B. nur Umweltschutz), würde er gegen seine eigene Satzung verstoßen, wenn er „Wohlfahrtspflege“ im Rahmen der Kooperation verwirklicht.
- Neben dem satzungsmäßigen Zweck muss auch die **konkrete Verwirklichung** im Rahmen der Kooperationen durch den jeweiligen Kooperationspartner dargestellt werden und die Notwendigkeit des arbeitsteiligen Zusammenwirkens der Partner begründen.

Kooperationsverträge Was ist zu beachten?

- Gemeinsame gemeinnützige Zweckverfolgung mit gewerblichen Unternehmen nicht möglich, da diese bereits gemäß ihrer Satzung keine gemeinnützigen, sondern nur eigenwirtschaftliche Zwecksetzungen verfolgen.
- „Interne Kooperationsvereinbarung“ muss klarstellen, dass gewerbliche Partner als **steuerliche Hilfspersonen gemäß § 57 Abs.1 Satz 2 AO** tätig werden, mithin den Gemeinnützigen bei der unmittelbaren Verwirklichung seiner/ihrer gemeinnützigen Zwecke als Hilfspersonen unterstützen.

Kooperationsverträge

Gestaltung einer Kooperation

Möglichkeit 1:

Die Kooperationspartner verwirklichen ihre Zwecke jeweils unmittelbar selbst unter Beachtung der vorstehenden Kriterien:

- Abdeckung der Leistung vom satzungsmäßigen Zweck
- Selbständige und eigenverantwortliche Leistungserbringung
- Notwendigkeit des arbeitsteiligen Zusammenwirkens

Kooperationsverträge

Gestaltung einer Kooperation

Möglichkeit 2:

Die Kooperationspartner verwirklichen ihre Zwecke unmittelbar selbst durch das **Einsetzen der Hilfsperson** (gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Hilfsperson wird tätig:

- aufgrund eines zusätzlichen (nachgeordneten) Dienstvertrages (ggf. mit Gewinnorientierung und Umsatzsteuer) oder aufgrund eines unentgeltlichen Auftrags.

Das Handeln einer Hilfsperson auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung, wird dem jeweils anderen Kooperationspartner wie eigenes Handeln zugerechnet...

(Merke: Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz!)

Kooperationsverträge

Gestaltung einer Kooperation

Möglichkeit 3:

Die Kooperationspartner verwirklichen ihre Zwecke **mittelbar** durch die Weitergabe von Mitteln (gemäß §§ 58 AO) an einen anderen steuerbegünstigten Kooperationspartner.

Nur die Empfängerkörperschaft verwirklicht eigene steuerbegünstigte Zwecke. Die anderen Kooperationspartner, die die Mittel weitergeben, verwirklichen ihre Zwecke lediglich (mittelbar) als Förderkörperschaften.

Kooperationsverträge

Gestaltung einer Kooperation

Es wird ein zentraler Ansprechpartner bzw. Vermittler zwischen die übrigen Kooperationspartner gesetzt

Dieser führt das Projekt im eigenen Namen und nicht als Vertreter der Kooperationspartner im Außenverhältnis durch.

Der zentrale Ansprechpartner setzt das Programm mit den Mitteln der anderen Kooperationspartner im Außenverhältnis um (führt bspw. ein Programmbüro als operative Einsatzstelle).

Wichtig:

- Vertraglich muss klargestellt werden, dass die Beteiligten - wenn überhaupt - lediglich eine Innen-GbR bilden.
- Reine Koordinationsprozesse ohne relevanten Leistungsaustausch zwischen den Kooperationspartnern sind umsatzsteuerlich wie gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch.
- Ein zentraler Ansprechpartner handelt gegenüber Außenstehenden im eigenen Namen. Er handelt nicht als Vertreter oder Bevollmächtigter der Kooperationspartner.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**